

# Satzung

des

Rad- Sport- Verein 1912  
Wiesbaden – Breckenheim e.V.

Fassung vom 04.12.1995

inkl. Anpassungen gem.

Beschluss der Mitgliederversammlungen

vom 16.03.2002

und 09.03.2019

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

**Rad- Sport- Verein 1912  
Wiesbaden – Breckenheim e.V.**

und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er wurde am 01. März 1912 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden eingetragen (VR 1888)

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins besteht in:

- a) Der Pflege des Sport, insbesondere des Radsports, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.
- b) Der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen und der Jugendpflege.
- c) Öffentlichkeitsarbeit zur Durchführung der unter Punkt a) und b) genannten Zwecke.
- d) der Verarbeitung von Mitgliederdaten zur Wahrung der Interessen und Durchführung des Geschäftsbetriebes, von Wettkämpfen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) Hessischen Radfahrerverband e.V.
- c) Bund Deutscher Radfahrer e.V.

## **§ 4 Farben und Auszeichnungen**

1. Die Farben des Vereins sind grün + weiß
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Kinder (bis 14 Jahre)
  - b) Jugendliche (15 – 18 Jahre)
  - c) Erwachsene (ab dem 19. Lebensjahr)
  - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Ehrenmitgliedschaft
  - a) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres und einer 40-jährigen Mitgliedschaft werden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt.
  - b) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit.

6. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;
  - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder andere finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - d) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, das durch den Vorstand festzustellen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist beträgt sechs Wochen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Ausschlussbeschlusses ruhen die

Mitgliedschaftsrecht und der Auszuschließende ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Sportkleidung, finanzielle Beträge u. ä. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich über den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

7. Mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle eines Ausschlusses dürfen Auszeichnungen und Vereinsabzeichen nicht weitergetragen werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Es ist ein Mitgliedbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Jugendversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 5 unter b), c) und d).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes;
  - b) Bericht der Kassenprüfer/Innen;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Neuwahl des Vorstandes;
  - e) Bestätigung des/der Jugendwarten/Jugendwartin, des/der Jugendsprechers/Jugendsprecherin, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern/Innen;
  - g) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Veranstaltung dem Vorstand vorzulegen;

- h) Eilanträge können unmittelbar in der Versammlung eingebracht werden. Nach Antragsbegründung ist eine Gegendarstellung abzufragen. Anschließend erfolgt Abstimmung gem. Ziffer 7 ( kann auch zur Geschäftsordnung gehören);
  - i) Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ wird vom Versammlungsleiter aufgerufen.
5. Die Versammlung wählt den/die Versammlungsleiter/In.
  6. Über die Versammlung hat der/die bisherige Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Leiter/in der Versammlung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis wörtliche in die Niederschrift aufzunehmen.
  7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen erfolgen durch Hochheben einer Hand.
  8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
  9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie ordentlichen.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden;
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
  - dem/der Kassenwart/in;
  - dem/der Schriftführer/in;
  - dem/der Sportwart/in;
  - dem/der Pressewart/in;
  - dem/der Jugendwart/in;

sowie einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zahl von Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der/die Vorsitzende;
  - der/die stellvertretende Vorsitzende;
  - der/die Kassenwart/in;
  - der/die Schriftführer/in;
  - der/die Sportwart/in.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgabe.

4. Die Wahl des Vorstandes wird alljährlich durchgeführt, wobei der Vorstand im Sinne des § 26 BGB auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass im  
erstem Jahr  
    der/die Vorsitzende  
    der/die Sportwart/in  
und im zweiten Jahr  
    der/die stellvertretende Vorsitzende  
    der/die Kassenwart/in  
    der/die Schriftführer/in  
gewählt werden.  
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

## **§ 10 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin schriftlich einberufen und geleitet.
4. Jährlich wählt die Jugendversammlung den/die Jugendwart/in und den/die Jugendsprecher/in. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der/die Jugendwart/in sollten volljährig und Mitglied im Verein sein. Der/die Jugendsprecher/in muss bei einer Wahl unter 18 Jahre alt sein.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in der Jugendabteilung tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.  
Der Jugendausschuss ist für die Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Der/die Jugendwart/in und der/die Jugendsprecher/in vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

## **§ 11 Ordnungen**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

## **§ 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Nationalität, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
2. Die in 1 genannten Daten sind – mit Ausnahme von Telefonnummern und E-Mail-Adresse – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der/die Vorsitzende; in Stellvertretung der/die Kassenwart/in.
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern.
5. An folgende Fachverbände und Institutionen übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
  - a) Hessischer Radfahrerverband e.V. (HRV): Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nationalität
  - b) Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR): wie vor über HRV
  - c) Landessportbundes Hessen e.V.: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes und der lizenzierten Übungsleiter/-innen
  - d) Landeshauptstadt Wiesbaden: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes und der lizenzierten Übungsleiter/-innen

6. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Lizenzen und zur Beitrags-/Zuschussermittlung dieser Verbände/Institutionen an den Verein.
7. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und sofern vorhanden bei sozialen Netzwerken) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print- und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertitel zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname, ggf. Mannschaftszugehörigkeit sowie Verein und Altersklasse.
8. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Es überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins.
9. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
10. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer.
11. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.



12. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können schriftlich bei den in 3 genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
13. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich oder schriftlich erteilt werden. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich oder schriftlich an die in 3 genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
14. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

## **§ 13 Auflösungsbestimmungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Radfahrerverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.